

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DORNBIRN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 15. April 2024

1. Verordnung: Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in den Jagdjahren 2024/2025 und 2025/2026

Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Dornbirn in den Jagdjahren 2024/2025 und 2025/2026

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 7/2024, in Verbindung mit § 27a Abs. 1 und 2 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 29/2024, gilt hinsichtlich des Birkwildes in den Jagdjahren 2024/2025 und 2025/2026 in den in § 3 angeführten Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Dornbirn folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).

(2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.

(3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch

- a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
- b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
- c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Birkhahne dürfen in der Zeit von 11. Mai 2024 bis 31. Mai 2024 und vom 11. Mai 2025 bis 31. Mai 2025 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.

(2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.

(3) Die Entnahme von Birkhahne hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.

(4) Ranghöchste Birkhahne am Balzplatz (Alphahahne) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3

Höchstabschusszahlen

(1) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird für das Jagdjahr 2024/2025 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Eigenjagdgebiete: Binnel, Obermörzel und Körb.

(2) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird für das Jagdjahr 2025/2026 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Eigenjagdgebiete: Hintermellen, Wiesberg-Sturm und Unterfluh.

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn jeweils bis zum 14.06. einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte oder Online über die Jagddatenbank zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

(1) Die Vorarlberger Jägerschaft hat im Jagdjahr 2024/2025

- a) bis zum 01.07.2024 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- b) bis zum 01.12.2024 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

(2) Die Vorarlberger Jägerschaft hat im Jagdjahr 2025/2026

- a) bis zum 01.07.2025 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- b) bis zum 01.12.2025 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann:

D r . H a r a l d S c h n e i d e r